

Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt -Essengeld KitaEF-

gültig ab 01.09.2021

Für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt werden gemäß §§ 22, 22a, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches, Achten Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075), § 20 II des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) i. V. m. §§ 2, 18 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277) sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) i.V.m. Ziffer 4 Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) kostendeckende privatrechtliche Entgelte (Essengeld) erhoben.

Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten kostendeckende Verpflegungsentgelte durch die Stadt Erfurt erhoben.

Dieses Essengeld wird auf der Grundlage der ThürKigaG abhängig von der Art der Verpflegung und vom durch die Eltern gewünschten Umfang der Verpflegung erhoben.

Zusätzlich zum warmen Mittagessen und der Versorgung mit Getränken beinhaltet die Vollverpflegung ein Frühstück sowie nachmittags die Vesper. Halbtagsverpflegung beinhaltet neben Mittag und Getränken wahlweise das Frühstück oder die Vesper.

Die Verpflegung wird grundsätzlich in trügereigenen Küchen sichergestellt. Muss der Küchenbetrieb vorübergehend aus unabweisbaren Gründen eingestellt werden, kann die Belieferung durch Drittanbieter erfolgen. Dies hat keinen Einfluss auf die Höhe des Essengeldes.

Das Essengeld wird pauschal als Monatsvorauszahlung zu Beginn des jeweiligen Monats von den Eltern erhoben. Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegung erfolgt mittels Tagessatz bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw. zweimal jährlich. Näheres regelt der zwischen Eltern und Jugendamt abgeschlossene Betreuungsvertrag.

Anspruchsberechtigte von Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten für die Dauer der Bewilligung eine Befreiung für die Kosten der Mittagsverpflegung inkl. Getränke.

Inhaber eines gültigen Sozialausweises der Stadt Erfurt werden für die Dauer der Gültigkeit von den Kosten für Frühstück und Vesper befreit.

Zur Inanspruchnahme vorgenannter Befreiungen sind dem Jugendamt entsprechende Nachweise vorzulegen.

Einrichtungen mit eigener Kochküche

	Essengeld	
	Monatsvorauszahlung	Tagessatz
Vollverpflegung	115,00	6,75
Halbtagsverpflegung	104,00	6,09
Mittag und Getränke	93,00	5,42

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister